

Die Fahruntüchtigkeit

juristischer Terminus, ungeliebte Nebenwirkung oder
administrative Aburteilung ?



Building Competence. Crossing Borders.

Rechtsanwältin Dr. iur. Eylem Copur, Zentrum für Sozialrecht

eylem.copur@zhaw.ch 17.11.2016

Inhalte des Vortrags

- Gesetzliche Grundlagen der Fahreignung.
- Begrifflichkeiten
- Abklärung der Fahreignung 15 SVG.
- Medizinische Untersuchung der Fahreignung.
- Fahruntfähigkeit im Strassenverkehr.
- Arzneimittel und Fahruntfähigkeit.
- Sanktionen bei Missachtung der SVG Vorschriften.
- Auskunftsrecht und Melderechte.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 14 SVG Fahreignung und Fahrkompetenz

¹ Motorfahrzeugführer müssen über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen.

² Über **Fahreignung** verfügt, wer:

- a. das Mindestalter erreicht hat;
- b. die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat;
- c. frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt; und
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

³ Über **Fahrkompetenz** verfügt, wer:

- a. die Verkehrsregeln kennt; und
- b. Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann.

Begrifflichkeiten

1. Fahreignung

Art. 14 Abs. 2 lit. b bis d SVG

Allgemeine, zeitlich nicht umschriebene, nicht ereignisbezogene, psychisch und physisch Voraussetzung des Individuums zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeuges im Strassenverkehr. Ab dem 70. Lebensalter eigenständige Pflicht des Fahrzeuglenkers zur ärztlichen Untersuchung der Fahreignung.

2. Fahrkompetenz

Art. 14 Abs. 1 SVG und Art. 21 Abs. 1 VZV

Einmal erworbene, relativ stabile psychisch und physisch genügende Befähigung des Individuums zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr.

3. Fahrfähigkeit (betrifft das Verhalten im Verkehr)

Art. 31 Abs. 2 SVG

Momentane psychische und physische Befähigung des Individuums zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr. Fahreignung und Fahrkompetenz sind bereits vorhanden, die Fahrunfähigkeit ist grundsätzlich vorübergehender Natur (Alkoholkonsum, Müdigkeit, Alkoholabhängigkeit).

Abklärung der Fahreignung, Art. 15 SVG

Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei: (...);

e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

² Die kantonale Behörde bietet Personen ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf. (...)

³ **Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.**

Untersuchung der Fahreignung

Untersuchung

1. **Vorprüfung: Differenzierte Betrachtung** (zB. für Seniorinnen und Senioren siehe Dr. med Czerwenka, argomed AG, Baden 2007)
 - a. Gesunde Betroffene ab 18 Jahren, gesund
 - b. Gesunde Hochbetagte (80-85jährige), altersbedingt reduzierte Aufmerksamkeit und Reflexe, verminderte Sehvermögen, kognitive Verlangsamung, Einschränkungen im Bewegungsbereich
 - c. Kranke Probanden (kognitive Defizite)
2. **Anamnese:** Schwindel, Epilepsie, Synkopen, psychiatrische Erkrankungen, Bewusstseinsstörungen, Stoffwechselerkrankungen
3. **Klinische Untersuchung:** kursorischer Allgemeinzustand, Visus, Zeichen der Suchterkrankung, psychische Auffälligkeiten, Verdacht auf Hirnleistungsstörungen

Befund und Auffälligkeiten

1. Ärztliche Untersuchung

2. Untersuchungsbefund

Der Befund der ärztlichen Untersuchung des Probanden oder der Probandin ist im Protokoll nach Anhang 9 VZV festzuhalten. Der mit der Untersuchung beauftragte Arzt oder die beauftragte Ärztin hat seine oder ihre Einschätzung über den Grad der psychophysischen Beeinträchtigung der untersuchten Person abzugeben.

3. Verhaltensauffälligkeiten

Bei der ärztlichen Untersuchung ist zusätzlich der Frage nachzugehen, ob die festgestellten Verhaltensauffälligkeiten möglicherweise eine psychische Folge des Ereignisses selbst sind. Ein klinisch negatives Untersuchungsergebnis schliesst eine Angetrunkenheit oder eine Beeinflussung durch Betäubungs- und/oder Arzneimittel im kritischen Zeitpunkt nicht aus.

Weisungen betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr

(gestützt auf Art. 150 Abs. 6 VZV und Art. 2 Abs. 2^{bis} VRV)

Fahruntfähigkeit (im Strassenverkehr)

Definition:

Art. 31. Abs. 2 SVG

Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als **fahruntfähig** und darf kein Fahrzeug führen.

- Ursache Fahruntfähigkeit sind exemplarisch genannt.
- Jede Ursache genügt.
- Fahrfähigkeit ist die momentane körperliche und geistige Befähigung, ein Fahrzeug sicher zu führen. Ausschlaggebend ist die **Gesamtleistungsfähigkeit (Grundleistung plus Leistungsreserve für Notfälle)**.
- Beweisführung: Fahruntfähigkeit muss nicht aufgrund eines erkennbaren äusseren Verhaltens nachgewiesen werden.

Verdacht auf Fahrunfähigkeit

Verdachtsgründe für Fahrunfähigkeit wegen des Einflusses von Betäubungs- oder Arzneimitteln liegen insbesondere vor, wenn der Fahrzeugführer oder die -führerin:

- a. einen berauschten, müden, euphorischen, apathischen, sonst wie auffälligen Eindruck hinterlässt oder eine lallende oder verwaschene Sprache aufweist, dabei aber nicht ausschliesslich unter Alkoholeinfluss steht;
- b. angibt, Betäubungsmittel und/oder Arzneimittel konsumiert zu haben;
- c. Betäubungsmittel, Betäubungsmittelutensilien oder Arzneimittel mit sich führt und Hinweise darauf bestehen, dass er oder sie einen Konsum getätigt hat;
- d. einen atypischen Verkehrsunfall verursacht hat und nicht ausschliesslich unter Alkoholeinfluss steht.

Arzneimittel und Fahrfähigkeit, bzw. Fahreignung

1. Aufklärung der Patienten über allfällige Beeinträchtigung im Strassenverkehr.
2. Aufgrund grosser individueller Unterschiede kann das Ausmass der Einschränkung durch das Arzneimittel nur abgeschätzt werden.
3. Arzt hat eine Informationspflicht bei kritischen Medikamenten, das heisst er muss von sich aus fragen, ob der Patient einen Kraftwagen führt und ihn dann darüber aufklären, dass es möglicherweise zu Einschränkungen kommen kann.
4. Additive Wirkung bei der Einnahme von mehreren Medikamenten ist stets zu beachten.
5. Nachweis von Arzneimitteln im Blut sind sehr schwierig und selten und derzeit nicht üblich.
6. Schweigepflichtentbindung bei widerstrebenden Patienten.

Gesetzliche Grundlagen von Sanktionen

Art. 16 c) **Führerausweisentzug** nach einer schweren Widerhandlung

¹ Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt;
- c. **wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt; (...)**

Art. 321 StGB Auskunftsrecht und Offenbarungspflicht

Art. 321 StGB:

Meldepflichten bei höherrangigem Interesse Art. 321 Abs. 3

Auf Bundesebene sehen z.B. Artikel 27 des Epidemiegesetzes, Artikel 15 des Betäubungsmittelgesetzes oder Artikel 14 des Strassenverkehrsgesetzes entsprechende Meldepflichten resp. -**rechte** vor. Diese Bestimmungen verpflichten oder ermächtigen explizit Ärzte, den zuständigen Behörden Fälle von übertragbaren Krankheiten, Betäubungsmittelmissbrauch oder **Fahruntüchtigkeit** zu melden.

Für Beispiele kantonaler Regelungen sei auf Honsell (S. 203) und Mausbach (S. 183 ff.) verwiesen.



Rechtfertigungsgründe: Straflose Auskunft des Arztes/der Ärztin an Dritte

1. Einwilligung durch den/die Patienten/in

Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Tragweite des Entscheids, vor der Offenbarung, formfrei, keine Täuschung oder Drohung, keine nachträgliche Einwilligung möglich, evtl. mutmassliche Einwilligung.

2. Bewilligung der vorgesetzten Behörde

Gesuch an vorgesetzte Behörde, ob Melderecht besteht oder nicht, diese erteilt schriftliche Bewilligung (Kantonsarzt/Ärztin).

3. Gesetzliche Anzeigepflichten- und rechte

Gesetzliche Meldepflichten- und rechte

Bundesgesetzliche Meldepflichten Art. 14 StGB

Art. 14 Abs. 4 StrassenverkehrsG (Eignung)

Art. 15 BetäubungsmittelG (Betäubungsmittelmissbrauch)

Art. 28 EpidemienG (übertragbare Krankheiten)

Art. 443 Abs. 2 ZGB Erwachsenenschutzrecht (Hilfsbedürftigkeit einer Person)

Kantonale Melderechte- und pflichten

§ 15 Abs. 3 lit a. und b. Gesundheitsgesetz ZH:

- verdächtiger und aussergewöhnlicher Todesfall
- Misshandlungen (ob Melderecht oder -pflicht ist kantonal unterschiedlich geregelt).



Die Fahruntfähigkeit - juristischer Terminus, ungeliebte Nebenwirkung oder administrative Aburteilung?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit